

## Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Sandgrube der Gemeinde Mörel

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Mörel vom 02. Mai 2000 wird folgende Benutzungs- und Entgeltsordnung für den Betrieb der Sandgrube erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze des Betriebes

Die Sandgrube wird ausschließlich für landwirtschaftliche Betriebe des örtlichen Bereiches vorgehalten. In Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister.

Betreiber der Sandgrube ist die Gemeinde Mörel.

Mit dem Zugang zur Sandgrube erkennt der Benutzer die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung an.

Der Betreiber kann die Entnahme von Sand ablehnen, wenn der Benutzer die Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung nicht beachtet.

### § 2

#### Verhalten in der Sandgrube

Die Sandgrube ist verschlossen. Benutzer haben sich den Schlüssel bei dem Bürgermeister der Gemeinde Mörel abzuholen und ihn dort auch wieder abzugeben.

Bei der Sandentnahme müssen zwei Personen anwesend sein. Die 2. Person hat sich stets im Sichtbereich der anderen Person aufzuhalten.

Die für die Sandentnahme vorgeschriebenen Auflagen des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Naturschutzbehörde sind vom Benutzer einzuhalten. Die vorgeschriebenen Auflagen sich beim Bürgermeister vor Benutzung der Sandgrube zu erfragen.

### § 3

#### Haftung

Wer die in § 2 genannten Auflagen nicht beachtet, handelt fahrlässig.

Für Schäden, die der Benutzer auf dem Gelände der Sandgrube verursacht, haftet er gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### § 4

#### Entgeltspflicht und Höhe des Entgeltes

Für die Entnahme von Sand wird ein Entgelt in Höhe von 6,00 EUR/ angefangene 3 m<sup>3</sup> erhoben.

Die Entgeltspflicht entsteht, sobald der Benutzer den Sand entnommen hat.

Dem Benutzer wird das zu entrichtende Entgelt vom Amt Hohenwestedt-Land in Rechnung gestellt.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Sandgrube der Gemeinde Mörel vom 05. Mai 1999 außer Kraft.

Mörel, den 02. Mai 2000

Gemeinde Mörel

gez.

Lucht  
( Bürgermeister)